



Tätigkeitsbericht

2010

Inhalt

Das Jahr 2010 in Kürze		3
Themen	Gemeinden	4
	Beratung	5
Fälle	Fall 1 Löschung von Daten im Personenregister der Polizei	6
	Fall 2 Datenbekanntgabe an Sozialversicherungsstelle	6
	Fall 3 Errichtung einer Mediendatenbank in einem Departement	7
	Fall 4 Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auf Personen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis	8
	Fall 5 Drogentests an öffentlichen Schulen	9
	Fall 6 Fernwartung	9
Kontrolle		10
Stellungnahmen		11
Register der Datensammlungen		12
Ausblick		13
Anhang		14

Das Jahr 2010 in Kürze

Seit 1. Januar 2010 ist das Datenschutzgesetz auch für die Gemeinden anwendbar. Mit Ausnahme der Stadt St.Gallen haben die Gemeinden drei regionale Datenschutz-Fachstellen gebildet; die Stadt St.Gallen hat sich für eine eigene Fachstelle entschieden. Zahlreiche Gemeinden haben eine Vereinbarung mit einer der regionalen Fachstellen abgeschlossen. Ende 2010 hat die kantonale Fachstelle für Datenschutz (nachfolgend Fachstelle) geprüft, ob die Gemeinden der gesetzlichen Pflicht zur Einsetzung einer Fachstelle nachgekommen sind.

Insgesamt ist die von den Gemeinden gewählte organisatorische Lösung zu begrüßen. Sie wird die von Europa-rechts wegen geforderte Unabhängigkeit wesentlich besser gewährleisten, als dies bisher der Fall war.

Im Berichtsjahr behandelte die Fachstelle unter anderem folgende Fragen: Wie muss der elektronische Zugriff bei Stellvertretungen geregelt werden? Müssen Patientinnen und Patienten ihre Einwilligung für die Meldung an das Krebsregister geben? Darf das Abstimmungsverhalten von Kantonsrätinnen und Kantonsräten im Internet publiziert werden? Die Fachstelle hat über 200 Geschäfte behandelt.

Im Sommer des Berichtsjahres veröffentlichte die Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte einen Bericht zur Datenbearbeitung im Staatsschutzinformationssystem. Die Geschäftsprüfungsdelegation kritisierte, dass der Dienst für Analyse und Prävention (bis Anfang 2010

beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement angesiedelt) teilweise falsche und unnötige Daten gesammelt habe.

Die erste Kontrolle der Handhabung des Schengener Informationssystems hat ein befriedigendes Bild gezeigt.

Zudem sei die periodische Beurteilung der gespeicherten Daten nicht mehr vorgenommen worden. Da auch die Kantone im Auftrag des Bundes Aufgaben im Staatsschutz erfüllen, hat sich die Fachstelle über die organisatorische Lösung im Kanton St. Gallen informiert. Strittig ist die Frage, ob für die Prüfung der Datenbearbeitungen durch kantonale Behörden Bund oder Kantone zuständig sind. Privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die abklärt, wer dafür zuständig ist. Zurzeit sind die Ergebnisse noch ausstehend.

Die erste Kontrolle der Handhabung des Schengener Informationssystems hat ein befriedigendes Bild gezeigt. Die Kontrolle ist allerdings nicht nur aufgrund der zahlreichen rechtlichen Grundlagen in europäischen und nationalen Erlassen anspruchsvoll, sondern auch weil dieser Bereich weitestgehend reglementiert ist. Unter diesen Bedingungen sind Schwachpunkte teilweise nur schwer erkennbar.

Die Fachstelle dankt allen, mit denen sie in Kontakt stand, für die angenehme Zusammenarbeit.

Themen

Gemeinden

Seit 1. Januar 2010 ist das Datenschutzgesetz auch für die Gemeinden anwendbar. Jede Gemeinde – auch Spezialgemeinden wie Schulgemeinde, Ortsgemeinde oder örtliche und ortsbürgerliche Korporationen – muss eine Fachstelle für Datenschutz bezeichnen. Zahlreiche Gemeinden schlossen eine Vereinbarung mit einer der drei regionalen Fachstellen für Datenschutz in Oberuzwil, Rapperswil-Jona oder Buchs ab.

Die unabhängige Aufgabenerfüllung ist mit dem Datenschutzgesetz wesentlich besser gewährleistet.

Das Datenschutzgesetz ist vor allem auf grössere Gemeinden oder auf solche zugeschnitten, die viele – auch besonders schützenswerte – Personendaten bearbeiten. Für Gemeinden, die nach Gesetz zwar eine Gemeindefachstelle einsetzen müssen, aber nur sehr wenige und nicht besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, ist die gesetzlich vorgesehene Lösung schwieriger umzusetzen. Aus finanziellen Überlegungen wird häufig von einem Beitritt zu einer regionalen Fachstelle abgesehen. Das Gesetz sieht auch keine Beitrittspflicht vor. Auf der Website der Fachstelle finden sich Informationen, welche diesen Gemeinden die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erleichtert.

Im Herbst 2010 hat ein erster Erfahrungsaustausch mit den regionalen Datenschutz-Fachstellen stattgefunden. Zur Diskussion standen vor allem Fragen der Entschädigung, der Beitrittspflicht und der Kontrolle der Einsetzung der Gemeindefachstellen für Datenschutz. Alle regionalen Fachstellen verfügen über ein Stellenpensum zwischen etwa 30 und 50 Prozent. Ende 2010 hat die Fachstelle geprüft, ob die Gemeinden der Pflicht zur Einsetzung einer Fachstelle für Datenschutz nachgekommen sind. Die Meldungen werden derzeit ausgewertet.

Die Fachstelle begrüsst die gewählte organisatorische Lösung mit drei regionalen Fachstellen und der Fachstelle der Stadt St.Gallen. Sie hat den grösseren Gemeinden und denjenigen, die zahlreiche und / oder besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten einen Beitritt zu einer regionalen Fachstelle empfohlen.

Die unabhängige Aufgabenerfüllung ist mit der gewählten Lösung wesentlich besser gewährleistet, als bei der vorherigen Lösung nach der Datenschutzverordnung.¹ Die regionalen Fachstellen werden auch ein Know how erarbeiten, das einer qualitativ hochstehenden Beratung und Aufsicht der Gemeinden dient. Die gewählte Lösung wird dem Datenschutz insgesamt wesentlich besser Rechnung tragen, als dies nach der Datenschutzverordnung der Fall war.

¹ Die damalige Lösung sah so aus, dass fast alle Gemeinden ein eigenes Kontrollorgan für den Datenschutz ernannten. Dies waren häufig Personen aus der Einwohnerkontrolle oder Ratsschreiber, die Daten bearbeiteten und denen die gesetzlich vorgesehene Unabhängigkeit fehlte.

Beratung

Eine wichtige (und im Alltag die zeitintensivste) Aufgabe der Fachstelle ist die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Kanton, Gemeinden sowie Dritten. Im Jahr 2010 hat die Fachstelle etwa 200 Anfragen behandelt. Dies bedeutet eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um über 20 Prozent, nachdem die Zunahme im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 gar über 40 Prozent betrug. Mittlerweile wendet die Fachstelle beinahe die Hälfte ihres Stellenpensums von 100 Prozent für die Beantwortung von Anfragen auf.

Die meisten Anfragen stammten von Bürgerinnen und Bürgern (ca. 40 Prozent), gefolgt von Anfragen des Kantons (ca. 20 Prozent) und Gemeinden (ca. 25 Prozent). Die übrigen Anfragen kamen von verschiedenen Stellen, beispielsweise von Medien (ca. 8 Prozent) oder anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten.

Einen Schwerpunkt bildeten die Anfragen rund um den Aufbau der

Gemeindefachstellen. Die folgende Aufzählung gibt einen Überblick über die Vielfalt der übrigen behandelten Themen: Aufbewahrungsdauer von Dossiers im Bereich des Case Managements, Einsichtsrecht des Gemeinderats in Akten einer sozialen Behörde, Datenbekanntgabe durch eine IV-Stelle für ein Forschungsprojekt, Vollmachtsformular des Sozialamtes, Löschung eigener Patientendaten, Datenbekanntgabe im Zusammenhang mit statistischen Erhebungen.

Einen Schwerpunkt bildeten die Anfragen rund um den Aufbau der Gemeindefachstellen

Die regionalen Datenschutz-Fachstellen sind nun in Betrieb. Die Fachstelle erwartet dadurch eine namhafte Entlastung bei den Einzelanfragen. Dies ist notwendig, da die grosse Zahl der Einzelanfragen den Handlungsspielraum bei den übrigen gesetzlich vorgesehenen Aufgaben stark einschränkt.

Fälle

Fall 1 Löschung von Daten im Personenregister der Polizei

Wird eine Person polizeilich überprüft und erweist sich diese Überprüfung als gegenstandslos, besteht ein Anspruch darauf, dass die Personendaten in den Personenregistern der Polizei gelöscht werden.

Eine Person hat die Löschung ihrer Daten aus dem Personenregister der Polizei verlangt, da sich die Überprüfung wegen vermutetem Enkeltrick durch die Polizei als gegenstandslos erwiesen hat. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Daten löschen zu lassen, wenn keine überwiegenden Interessen für die weitere Aufbewahrung bestehen.² Erweist sich eine Überprüfung als gegenstandslos,

müssen die Daten demzufolge aus den Personenregistern gelöscht werden. Nicht gelöscht werden die Daten im Journal, da es sich beim Journal nicht um ein Register, sondern um eine Art "Geschichtsschreibung" handelt. Wichtig ist, dass im Journal klar ersichtlich ist, dass sich die Polizeikontrolle als gegenstandslos erwiesen hat.

Fall 2 Datenbekanntgabe an Sozialversicherungsstelle

Die Bekanntgabe des jährlichen Stromverbrauchs eines Kunden an die Sozialversicherungsstelle eines anderen Kantons im Falle des Verdachts auf Betrug ist nicht zulässig. Die Sozialversicherungsstelle hat keine polizeilichen oder untersuchungsrichterlichen Befugnisse. Dies ist Sache der Strafverfolgungsbehörden.

Die Fachstelle wurde angefragt, ob es zulässig sei, dass ein Elektrizitätswerk den jährlichen Stromverbrauch eines Privatkunden der Sozialversicherungsstelle eines anderen Kantons bekannt geben darf. Mit der Bekanntgabe des jährlichen Stromverbrauchs einer Privatperson kann eine Aussage darüber gemacht werden, wie lange sich die Person in der Schweiz aufhält; im vorliegenden Fall bestand der Verdacht auf Betrug.

Vorerst stellte sich die Frage, ob das Unternehmen als Privater gilt, der Staatsaufgaben erfüllt. Die Fachstelle gelangte zur Auffassung, dass dies für den Bereich der Grundversorgung mit Elektrizität der Fall ist. Damit ist der Elektrizitätsversorger dem öffentlichen Organ gleichgestellt und unter-

liegt somit dem kantonalen Datenschutzgesetz³. Bei den fraglichen Daten handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten. Es kann daraus auch kein Bewegungsprofil abgeleitet werden, das ein Persönlichkeitsprofil ergeben könnte. Es handelt sich demnach um Personendaten, deren Bekanntgabe sich nach Art. 11 DSG richtet. Abs. 2 besagt, dass öffentliche Organe Personendaten einer Behörde des Bundes, eines anderen Kantons oder einem anderen öffentlichen Organ bekannt geben, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Personendaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Den Sozialversicherungsstellen obliegt u.a. die Durchführung der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invali-

² Art. 25 Verordnung über das Informationssystem der Kantonspolizei, sGS 451.12.

³ sGS 142.1.

denversicherung, d.h. die Ausrichtung von Leistungen, die das Gesetz vorsieht. Es geht um die Frage, ob Leistungen zu Recht bezogen werden. Zwar gehört die Bekämpfung des Missbrauchs beim Leistungsempfang zur Aufgabe der Sozialversicherungsstelle, sie hat aber keine polizeilichen oder untersuchungsrichterlichen Aufgaben. Zur

Abklärung des Verdachts auf Betrug muss deshalb Strafanzeige erstattet werden. Im Rahmen dieses Verfahrens kann abgeklärt werden, ob der Verdacht auf Betrug gerechtfertigt ist oder nicht. Die Abklärung ist demnach Sache der Strafverfolgungsbehörde und nicht der Sozialversicherungsstelle. Die Datenbekanntgabe ist deshalb nicht zulässig.

Fall 3 Errichtung einer Mediendatenbank in einem Departement

Eine Mediendatenbank beinhaltet sowohl Personen- als auch Sachdaten. Das Datenschutzgesetz wird nur auf Personendaten angewendet. Das Amtsgeheimnis gilt auch zwischen einzelnen Abteilungen, die eine unterschiedliche gesetzliche Aufgabe erfüllen. Mittels Zugriffsrechten ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen auf die Medien der Mediendatenbank zugreifen können. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck bearbeitet werden, für den sie erhoben worden sind. Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn eine rechtliche Bestimmung ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder wenn die betroffene Person im Einzelfall ihre Einwilligung in die Zweckänderung gibt.

Im Vorfeld der Einführung einer Mediendatenbank bat ein Departement die Fachstelle um eine datenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens. Das Departement plante, Medien wie Fotos oder Power-Point-Präsentationen zentral abzulegen und automatisiert in der erforderlichen Bildqualität zur Verfügung zu stellen. Die freigegebenen Medien sollten amtsübergreifend sowie standort- und zeitunabhängig den Mitarbeitenden des Departements zur Verfügung gestellt werden. Es wurde auch erwogen, dass private Dritte Medien erhalten.

Wird auf Medien zugegriffen, die Personendaten – beispielsweise Fotos mit lesbaren Autokennzeichen – enthalten, handelt es sich um die Bekanntgabe von Personendaten. Das Datenschutzgesetz findet keine Anwendung auf Medien, die Sachdaten oder anonymisierte Daten enthalten. Ob ein Medium Personendaten, d.h. Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, enthält, ist im Einzelfall zu prüfen.

Der Grundsatz der informationellen

Trennung ist nicht nur bei der Datenbekanntgabe zwischen verschiedenen Organen, sondern auch innerhalb einer Behörde sicherzustellen.⁴ Im Datenschutzrecht wird von einem funktionalen Behördenbegriff ausgegangen. Massgebend ist die einzelne Verwaltungseinheit, die einen bestimmten gesetzlichen Auftrag erfüllt. Das Amtsgeheimnis gilt nicht nur gegen aussen, wie irrtümlicherweise immer wieder angenommen wird, sondern auch zwischen den einzelnen Abteilungen, die eine unterschiedliche gesetzliche Aufgabe erfüllen.

Die Datenbekanntgabe zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten richtet sich wie jede Bekanntgabe von Personendaten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei sind auch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bearbeitungsgrundsätze wie beispielsweise die Zweckbindung und die Verhältnismässigkeit zu beachten.

Beim Abrufverfahren beschafft sich die Empfängerin oder der Empfänger die Daten selbst. Die Datenempfän-

gerinnen und Datenempfänger bestimmen auch den Zeitpunkt und den Umfang der Datenbekanntgabe selber. Die Zulässigkeit der Datenbekanntgabe kann nicht mehr konkret geprüft werden, sobald Daten in einer Datenbank gespeichert sind, auf die andere zugreifen können. Ein Abrufverfahren birgt deshalb spezielle Risiken für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, weshalb eine genügende Rechtsgrundlage erforderlich ist.⁵

Durch die Vergabe von Zugriffsberechtigungen ist vorgängig festzulegen, wer auf welche Daten zugreifen darf. Im vorliegenden Fall gibt es keine Rechtsgrundlage. Dass die erforderlichen rechtlichen Grundlagen fehlen ist ein verbreitetes Problem. Die Fachstelle hat bereits im letzten Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen.⁶ Personendaten sind nach Massgabe des Zwecks, der in der Rechtsgrund-

lage festgelegt ist, bei der Beschaffung angegeben wurde oder aus den Umständen ersichtlich ist, zu bearbeiten.⁷ Zweckänderungen sind lediglich bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, beispielsweise Rechtsgrundlage oder Einwilligung, möglich. Das betroffene Departement erhebt Personendaten in der Regel nicht für publizistische oder journalistische Zwecke. Sollen die Medien zu einem anderen Zweck verwendet werden, als sie ursprünglich bearbeitet worden sind, ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich oder die Personendaten sind zu anonymisieren (z.B. mittels Verpixelung des Autokennzeichens oder der abgebildeten Person). Nicht mehr benötigte Personendaten müssen dem zuständigen Archiv von Kanton oder Gemeinde angeboten werden. Nicht zu archivierende Daten müssen gelöscht oder anonymisiert werden.

Fall 4 Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auf Personen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Bearbeitet eine privatrechtlich angestellte Person Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Staatsaufgabe, untersteht sie dem kantonalen Datenschutzgesetz.

Das kantonale Datenschutzgesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe.⁸ Private sind einem öffentlichen Organ gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.⁹ Private Personen müssen also mit der Erfüllung von Staatsaufgaben betraut sein. Entscheidend ist nicht, welcher Art die Staatsaufgabe ist oder wie intensiv die Staatsaufgabe wahrgenommen wird, sondern einzig dass im Zusammenhang mit der Erfüllung von Staatsaufgaben Personendaten bearbeitet werden. Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, ist das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar.

Konkret wurde die Frage gestellt,

welches Recht auf eine Sekretariatsperson der Fachhochschule St. Gallen anwendbar ist, die sich in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis befindet. Kann die Datenbearbeitung durch eine Person verschiedenen Datenschutzgesetzen unterstehen? Bearbeitet die Sekretariatsperson Daten der Studierenden im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung der Fachhochschule, also im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Staatsaufgabe, ist das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar. Bietet eine Lehrperson der Fachhochschule hingegen eine Weiterbildung auf dem Markt wie Private gegen kostendeckendes Entgelt nach

⁵ vgl. Art. 15 DSG.

⁶ vgl. Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle 2009, S. 9.

⁷ Art. 4 Abs. 1 DSG.

⁸ Art. 2 Abs. 1 DSG.

⁹ Art. 1 Bst. h Abs. 2 DSG.

marktgerechten Gesichtspunkten an¹⁰, handelt es sich bei dieser Dienstleistung nicht um eine Staatsaufgabe. Verschickt die Sekretariatsperson den

Teilnehmenden der Weiterbildungsveranstaltung Unterlagen, so gelten demnach die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

Fall 5 Drogentests an öffentlichen Schulen

Zur Durchführung von Drogentests an öffentlichen Schulen bedarf es einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Im Kanton St.Gallen besteht dafür keine gesetzliche Grundlage.

Drogentests stellen einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit von Schülerinnen und Schülern dar. Bei Drogentests werden Personendaten aus der Intimsphäre bearbeitet. Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist zulässig, wenn ein Gesetz die Bearbeitung vorsieht oder die betroffene Person eingewilligt hat. Zur Durchführung von Drogentests an öffentlichen Schulen fehlt im Kanton St.Gallen

eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Selbst bei Vorliegen einer solchen Grundlage wären Drogentests nicht ohne Weiteres zulässig. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt unter anderem, dass die Datenbearbeitung zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig ist. Die Verhältnismässigkeit eines Drogentestes müsste im konkreten Einzelfall geprüft werden.

Fall 6 Fernwartung

Damit die Fernwartung der EDV im Bereich der Opferhilfe zulässig ist, müssen die Personendaten anonymisiert werden.

Ist die Fernwartung der EDV im Bereich der Opferhilfe zulässig? Im Unterschied zur Wartung vor Ort wird bei der Fernwartung der Support mittels Fernzugriff über das Netzwerk gemacht. Ein neuer Zugriff zum Rechner wird geschaffen. Die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten des eigenen Personals sind kleiner als bei einer Wartung vor Ort. Mit einer Fernwartung gehen deshalb besondere Risiken einher. Wer Daten bearbeitet, ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Daten vor Verlust und Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und unbefugtem Bearbeiten zu treffen.¹¹ Diese Sicherheitsmassnahmen sind auch bei der Fernwartung zu gewährleisten. Nur unter Beachtung der gebotenen Massnahmen (z.B. Zugriff ist dem Stand der aktuellen Sicherheits-

technik entsprechend zu sichern) ist eine Fernwartung zulässig.

Im Bereich der Opferhilfe werden personenbezogene Daten verarbeitet, die einer besonderen Verschwiegenheitspflicht¹² unterliegen. Ein Zugriff des Fernwartungspersonals auf die personenbezogenen Daten aufgrund einer Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung ist deshalb unzulässig. Ist die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Fernwartung unumgänglich, braucht es dafür die Einwilligung der betroffenen Personen. Vorzuziehen ist die Verschlüsselung der Daten. In diesem Fall ist der Personenbezug der gespeicherten Daten durch eine geeignete Anonymisierung aufzuheben. Das Fernwartungspersonal darf dann lediglich auf anonymisierte Daten zugreifen.

¹⁰ vgl. Art. 10 des Statuts der Fachhochschule.

¹¹ Art. 4 Abs. 3 DSG.

¹² Art. 11 OHG.

Kontrolle

Im Berichtsjahr führte die Fachstelle zwei Kontrollen durch: eine Kontrolle der Handhabung des Schengener Informationssystems (nachfolgend SIS) und eine Kontrolle, ob die Gemeinden ihrer Pflicht zur Einsetzung von Datenschutz-Fachstellen nachgekommen sind.

Seit Ende 2008 haben die Schweizer Behörden Zugriff auf das nationale SIS (nachfolgend N-SIS). Die Datenschutzstellen sind Aufsichtsbehörden über die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe, die das N-SIS benutzen.¹³ Die kantonale Fachstelle für Datenschutz ist für die Überprüfung der kantonalen Stellen zuständig.

Die Fachstelle führte eine Prüfung der Handhabung des SIS bei einer kantonalen Stelle durch. Sie prüfte zusammen mit dem Dienst für Informatikplanung den Zugang zum SIS, Eingabe und Änderung von Daten, Verwendung der SIS-

Daten, Wechselwirkung mit anderen kantonalen Systemen und Auskunftserteilung.

Die Kontrolle der Handhabung des SIS ist anspruchsvoll; dies nicht nur aufgrund der Zersplitterung der rechtlichen Grundlagen, die sich im nationalen und europäischen Recht finden. Der detaillierte rechtliche Rahmen lässt den datenbearbeitenden Stellen nur wenig Spielraum. Die Erkennung von Schwachpunkten ist deshalb schwieriger als in Bereichen, die nicht so stark reglementiert sind.

Ende des Berichtsjahrs kontrollierte die Fachstelle die Einsetzung der Gemeindefachstellen für Datenschutz. Die zahlreichen Meldungen werden derzeit ausgewertet. Daraus wird eine Liste aller Gemeindefachstellen erstellt, die im Internet abrufbar ist, damit Bürgerinnen und Bürger wissen, an wen sie sich bei datenschutzrechtlichen Fragen wenden können.

¹³ Art. 16 Abs. 8 Bst. g des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361), Art. 54 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung; SR 362.0) sowie Art. 114 und 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens(SDÜ).

Im Berichtsjahr hat sich die Fachstelle zu verschiedenen Themen geäussert.

So hat die Fachstelle im Rahmen des Mammographie-Screening-Projekts die Zulässigkeit der Bearbeitung der AHV-Nummer und das Datenschutz-Konzept des Mammographie-Screening-Zentrums beurteilt.

Das Datenschutzkonzept füllt die abstrakten Datenschutznormen mit Leben.

Bei grösseren Vorhaben ist ein Datenschutz-Konzept jeweils unerlässlich. Es zeigt auf, welche Daten wie durch wen bearbeitet werden und macht die Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten transparent. Das Datenschutzkonzept füllt die abstrakten Datenschutznormen gewissermassen mit Leben.

Weiter beurteilte die Fachstelle verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem kantonalen Einwohnerregister. Beim kantonalen Einwohnerregister stellen die Einwohnerämter der Gemeinden kantonalen Stellen auf der im Rahmen von E-Government geschaffenen Integrationsplattform zahlreiche Stammdaten zur Verfügung. Dafür bedarf es einer Rechtsgrundlage.¹⁴ Nebst der Rechtmässigkeit musste die Fachstelle auch die Verhältnismässigkeit jedes einzelnen Zugriffs der kantonalen Stellen beurteilen.

Im Berichtsjahr liess sich die Fachstelle über das Projekt "E-Gris" informieren. Das Projekt sieht ei-

nen erweiterten Zugriff auf Grundbuchdaten vor und die Möglichkeit, Grundbuchdaten im Internet zu publizieren. Dazu bedarf es genügender kantonaler Grundlagen in einem formellen Gesetz.

Beim Pilotprojekt "Case Management in der Sozialberatung" stellten sich verschiedene Fragen zu den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Im Zusammenhang mit einer Anfrage und einem Erfahrungsaustausch mit dem Kantonsspital war die Anbietepflicht von Patientenakten an das Staatsarchiv ein Thema. Aufgrund der gesetzlichen Regelung unterliegen Patientenakten wie alle übrigen Dokumente des Kantons der Anbietepflicht an das Staatsarchiv. Die Fachstelle vertritt mit dem Kantonsspital die Auffassung, dass die Patientenakten der Patientin oder dem Patienten gehören und diese deshalb selbst darüber bestimmen sollen, was mit ihren Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist geschehen soll.

Die Fachstelle vertritt die Auffassung, dass die Patientenakten der Patientin oder dem Patienten gehören.

Die Fachstelle hat zu folgenden Erlassen Stellung genommen:

- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung
- Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes

Die neu mit dem DSGVO eingeführte Vorabkontrolle hat sich in der Praxis weniger als Kontrolle erwiesen, sondern vielmehr als Prüfung, ob ein anstehendes Projekt datenschutzrechtlich begleitet werden

muss oder nicht. Bei der Vorabkontrolle handelt es sich demnach nicht um eine eigentliche Kontrolle, sondern sie hat den Charakter eines (Vor)Projektes.

Register der Datensammlungen

Die Fachstelle lädt alle Stellen, die zur Meldung von Datensammlungen verpflichtet sind jeweils Ende Jahr ein, ihre Register zu aktualisieren.

Bei klinischen Studien handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten, weshalb es in diesem Bereich speziell wichtig ist, dass betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

Dies geht inzwischen problemlos vonstatten. Eine Frage hat sich im Zusammenhang mit klinischen Studien ergeben. Zur Diskussion stand, ob jede der sehr zahlreichen

klinischen Studien im Register erfasst werden muss bzw. wie dies effizient und im Einklang mit dem DSGVO gehandhabt werden soll. Bei klinischen Studien handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten, weshalb es speziell wichtig ist, dass betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Bei klinischen Studien wird allerdings jede teilnehmende Person mittels persönlich abgegebenem Merkblatt umfassend informiert. Es genügt deshalb nach Ansicht der Fachstelle, dass im Register exemplarisch eine Datensammlung für die klinischen Studien erfasst wird. Wichtig ist, dass die betroffenen Personen wissen, an wen sie sich im Fall von Fragen wenden können.

Um eine grössere Nachhaltigkeit zu erreichen und die Kräfte besser bündeln zu können, wird die Fachstelle inskünftig jeweils einen Themen-Schwerpunkt pro Jahr setzen.

In diesem Zusammenhang wird die Fachstelle beispielsweise Checklisten erstellen, im Internet einzelne Aspekte des Themas aufgreifen und auch Kontrollen in diesem Bereich durchführen. Im Jahr 2011 beabsichtigt die Fachstelle, einen Themenschwerpunkt "Personalbereich und Datenschutz" zu setzen. In diesem Bereich stellen sich immer wieder verschiedene datenschutzrechtliche Fragen, beispielsweise welche Unterlagen in einem Personaldossier wie lange aufbewahrt werden müssen.

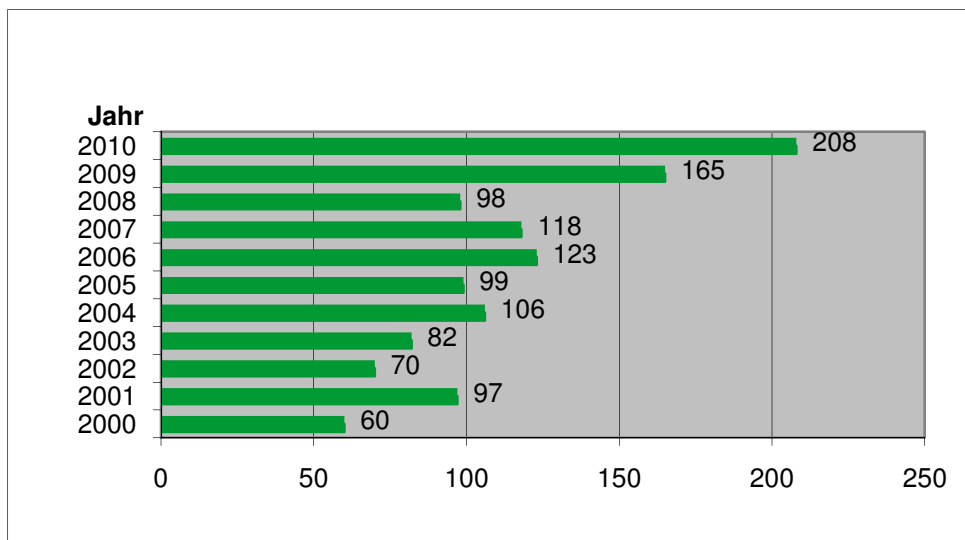
Als ständigen Themen-Schwerpunkt hat sich die Fachstelle das Thema "Datenschutz und Kinder / Jugendliche" gesetzt. Dieses Thema wird noch bedeutender werden, da Kinder und Jugendliche in besonderem Mass von technischen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Als ständigen Themen-Schwerpunkt hat sich die Fachstelle das Thema "Datenschutz und Kinder / Jugendliche" gesetzt.

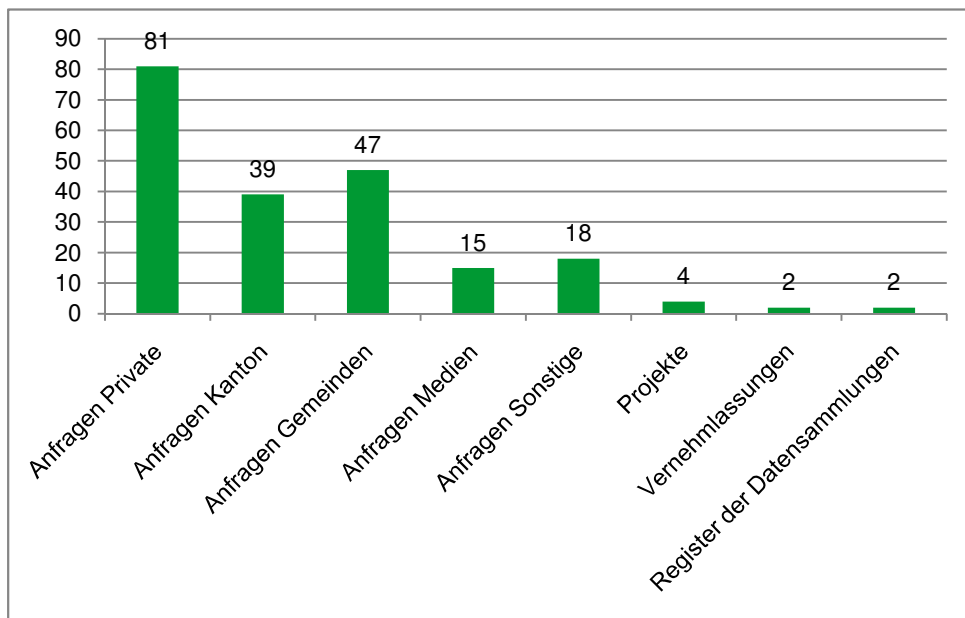
Mit der Gestaltung des Heftes "aktuell" zum Thema Datenschutz für Oberstufenschülerinnen und –schüler, das im Herbst 2011 erscheint, wird diesbezüglich ein erster Schwerpunkt gesetzt.

Anhang

Entwicklung der Anzahl Geschäftseingänge in den Jahren 2000 bis 2010



Geschäftseingänge im Jahr 2010 nach Art der Aufgabe



Kanton St.Gallen
Fachstelle für Datenschutz
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

T +41 58 229 32 62
datenschutz@sg.ch
www.datenschutz.sg.ch

April 2011
